

§ 13 AkkG 2012 Beendigung der Akkreditierung

AkkG 2012 - Akkreditierungsgesetz 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

1. (1) Die Berechtigung zur Ausübung der Akkreditierung endet
 1. mit dem Entzug der Akkreditierung,
 2. mit dem Untergang des Rechtssubjektes oder
 3. mit der Zurücklegung der Berechtigung durch die akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle.
2. (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Akkreditierung für den Zeitraum von sechs Monaten durch ein anderes Rechtssubjekt ausgeübt werden. Dabei sind die einschlägigen Voraussetzungen für akkreditierte Stellen aufrechtzuerhalten. Die Bestimmungen über die Entziehung gemäß § 14 werden dadurch nicht berührt.

In Kraft seit 21.04.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at